

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Richtlinien
für den
Familienpass
der
Gemeinde Hemmingen
vom
26. Januar 2016**

Richtlinien für den Familienpass der Gemeinde Hemmingen

Inhaltsübersicht

- 1. Förderungsziel**
- 2. Allgemeine Voraussetzungen**
- 3. Nachrangigkeitsklausel**
- 4. Verfahren**
- 5. Inkrafttreten**

Richtlinien für den Familienpass der Gemeinde Hemmingen

1. Förderungsziel

Zur Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung werden auf örtlicher Ebene für Familien mit Kindern und Alleinerziehenden Leistungen im Rahmen eines Familienpasses der Gemeinde gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Eltern müssen mit ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und in Hemmingen gemeldet sein. Für die Kinder muss Kindergeld im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden.

Familienpass I

Fördervoraussetzung:

- a) Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- b) Familien mit nur einem Elternteil (Alleinerziehende), die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind, dessen Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. im Sinne des Schwerbehindertengesetzes beträgt.

Förderungsumfang

Der Familienpass umfasst folgende Leistungen

- a) fünfmaliger Besuch eines Schwimmbades durch die ganze Familie in Höhe von max. 10 €
- b) eine Freifahrt mit dem „Feurigen Elias“ von Hemmingen nach Weissach oder Korntal und zurück für die ganze Familie;
- c) Gewährung eines Zuschusses für den Besuch eines Kurses an der VHS in Höhe von 25%.
- d) Gewährung eines Zuschusses von 25% zu Schullandheimaufenthalten mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen.
- e) Gewährung eines Zuschusses von 25% (**max. 100 €/Kind und Jahr**) zu Jugendfreizeitlagern mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen.

Familienpass II

Fördervoraussetzung

Den Familienpass können Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind erhalten, wenn die Antragsteller Empfänger einer der folgenden Leistungen sind:

- a) Arbeitslosengeld II (SGB II)
- b) Grundsicherung (SGB XII)
- c) Wohngeldempfänger (Wohngeldgesetz)
- d) Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz –BKGG)
- e) Asylbewerberleistungsgesetz

Förderungsumfang

- a) fünfmaliger Besuch eines Schwimmbades durch die ganze Familie in Höhe von max. 10 €
- b) eine Freifahrt mit dem „Feurigen Elias“ von Hemmingen nach Weissach oder Korntal und zurück für die ganze Familie
- c) Gewährung eines Zuschusses für den Besuch eines Kurses bei der VHS in Höhe von 50%.
- d) Gewährung eines Zuschusses von 25% (max. 100€/ Kind und Jahr) zu Jugendfreizeitlagern mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen.

- e) 50 %, höchstens Euro 20,-- der Unterrichtsgebühren je Kind und Monat beim Besuch der Musikschule Schwieberdingen, der Jugendmusikschule Ditzingen oder des Spielmanns- und Fanfarenzuges Hemmingen
- f) 50 Prozent der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge der Kinder in einem Hemminger Sport- oder Kulturverein. Basis ist der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag abzüglich einer möglichen Förderung durch Dritte. Eine Förderung mehrerer Vereinsmitgliedschaften ist möglich. Diese Förderung erhalten auch volljährige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Basis der Ermäßigung ist hierbei der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag für Erwachsene in einem Hemminger Sport- oder Kulturverein.

Familienpass III

Die aus der Kindergartengebührensatzung vom 18.07.2017 resultierende Erhöhung der Gebühr für den Besuch eines Kindergartens wird grundsätzlich auf 40 € je Familie und Monat begrenzt. Diese Gebührenbegrenzung gilt auch bei einem Wechsel von der ab 01.01.2018 nicht mehr angebotenen Gebührenstaffel GT 2 in die nächsthöhere Gebührenstaffel GT 3 sowie für Neuanmeldungen in die Kindergärten. Für einen Wechsel der Betreuungsart gilt die Begrenzung der Gebührenerhöhung auf 40 € je Familie und Monat hingegen nicht. Als Vergleichsbasis für die Berechnung der Gebührenerhöhung ist die bis zum 31.08.2017 geltende Gebühr heranzuziehen.

3. Nachrangigkeitsklausel

Leistungen aus dem Familienpass werden nur gewährt, soweit nicht ein anderer gesetzlicher oder freiwilliger Aufgabenträger (bspw. das Job-Center, das Kreisjugendamt, das Kreissozialamt oder aber der Landesfamilienpass) Ermäßigungen bzw. Kostenübernahmen für die o.g. Tatbestände gewährt.

4. Verfahren

Der Familienpass wird auf Antrag für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Bei der Antragstellung ist der Bezug von Kindergeld und der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Wohngeld nachzuweisen,

Die Inhaber eines Landesfamilienpasses, welche keine der oben genannten Leistungen erhalten, erhalten von der Gemeinde Gutscheinkarten die in Verbindung mit dem Landesfamilienpass gültig sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum 1.1. des laufenden Jahres.

Die Inanspruchnahme der Leistungen wird durch Vorlage von Gutscheinkarten, die mit dem Familienpass zusammen ausgegeben werden, nachgewiesen.

5. Inkrafttreten

- a. Die Richtlinien für den Familienpass I und II treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- b. Der Familienpass III tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft und am 31.08.2018 außer Kraft.